

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 39.

Samstag den 17. Februar 1872.

(51—3) **Aufruf!** Nr. 358.

Umständliche, in den Bezirken Adelsberg, Gottschee, Gurksfeld, Pittai, Poitsch zu Planina, Rudolfswerth und Tschernembl eingeleitete Erhebungen weisen nach, daß in den genannten Bezirken in Folge der Mißernte des Vorjahres und anderer Elementarereignisse der Abgang an den nöthigen Lebensmitteln immer fühlbarer wird und daß der gänzliche Mangel an Samen-Früchten aller Art mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Da die Bewohner der genannten Bezirke bei ihrer Armuth und in Ermanglung anderen Erwerbes ohne fremde Unterstützung dem größten Nothstande entgegengehen, so empfehle ich diese Nothleidenden der liebevollen Bedachtnahme der edelherzigen Bewohner Krains und seiner Hauptstadt und appellire auf deren, zu jeder Zeit bewiesene opferwillige Menschenfreundlichkeit mit der vertrauensvollen Bitte, ihren nothleidenden Mitbrüdern mit milden Gaben an Geld und Lebensmitteln beizustehen, um denselben ihre drückende Lage nach Thunlichkeit zu erleichtern und dem Ausbruche noch größeren Elendes bei Zeiten vorzubeugen.

Milde Gaben können unmittelbar beim k. k. Landespräsidium oder in der Stadt Laibach bei dem Stadtmagistrate und bei der Redaction der „Laibacher Zeitung“, am Lande aber bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften und überall bei der hochwürdigsten Pfarregeistlichkeit erlegt werden.

Laibach, am 27. Jänner 1872.

Der k. k. Landespräsident im Herzogthume Krain:
Carl Wurzbach v. Tannenberg.

(67—1) Nr. 165.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle eines Dienersgehilfen mit dem Jahresgehälte von 300 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis

1. März 1872

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntniß der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zum schriftlichen Aufsatze nachzuweisen.

Laibach, am 15. Februar 1872.

k. k. Landesgerichts-Präsidium

(68) **Rundmachung.** Nr. 641.

Um mehrseitig vorgekommenen Anfragen zu entsprechen, erklärt hiemit die gefertigte Direction, daß der an der Handels-Academie in Wien in diesem Jahre am 19. Februar zu eröffnende Telegraphen-Lehrcurs für den Staats-Telegraphen-Dienst an die Stelle des von der Staats-Telegraphen-Anstalt bisher in Wien veranstalteten Telegraphen-Lehrcurses tritt, daher die aus diesem Curse mit gutem Prüfungscalcul hervorgehenden Candidaten die gleiche Competenzfähigkeit für eine Staats-Telegraphen-Bediensung, wie die in den eigenen Telegraphen-Anstalts-Cursen herangebildeten Candidaten erlangen.

Wien, am 9. Februar 1872.

k. k. Telegraphen-Direction.

Brunner m. p.

(65—3) **Rundmachung.** Nr. 1291.

Die Einhebung der Hundetaxe für das Jahr 1872, und zwar von jedem Hunde ohne Ausnahme im Stadtpomerio beginnt mit 19. Februar, und sind die neuen Hundemarken bis 29. Februar in der Stadtkasse gegen Erlag der Taxe pr. 2 fl. zu erheben.

Mit Bezug auf den § 14 der Vollzugsvorschrift über die Einhebung der Hundetaxe (die Umgehung der Taxentrichtung, die Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer

der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von 2 fl. ö. W. für jeden Hund bestraft) werden somit alle Hundebesitzer auf die zeitgemäße Entrichtung der Hundetaxe mit dem Beifügen erinnert, daß vom 1. März 1872 an alle auf der

Gasse betretenen und mit der vorgeschriebenen Marke nicht versehenen Hunde vom Waisenmeister eingefangen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 7. Februar 1872.

Der Bürgermeister: K. Deschwann.

(1)

Rundmachung.

Von Seiten der k. k. Militär-Intendanz zu Graz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 20. Februar 1872, um 12 Uhr Vormittags (Bürgergasse, General-Commodogebäude, 3. Stock), die öffentliche Behandlung wegen käuflicher Ueberlassung der sich in nachgenannten Verpflegungs- und Bettenmagazinen, dann Garnisons-Spitälern bis Ende December 1871 angesammelten unbrauchbaren Betten- und Sack-Habern mittelst schriftlichen Offerten stattfinden wird.

Für diese Behandlung haben nachstehende Bedingungen zu gelten:

1. Das zu verwerthende Habern-Quantum erliegt in nachstehenden Stationen, u. z.:

In der Station	Unbrauchbare Habern aus									
	Bettsorten								Säcken	
	Calicot		weißleinene		schwarzleinene		wollene		große	kleine
	große	kleine	große	kleine	große	kleine	große	kleine		
S t a d t										
P f u n d										
Verpflegungs-Magazin Graz	87	109	85	1499	84	1121	206	383	241	15
Filial- „ Bruck a. d. Mur	—	4	—	29	—	19	—	4	—	—
Verpflegungs- „ Laibach	54	5	—	110	644	268	314	35	272	—
„ Marburg	—	5	86	100	55	103	196	134	—	—
„ Pettau	—	—	—	18	87	57	—	2	—	3
Filial- „ Cilli	—	6	—	20	—	50	—	10	—	—
„ Radkersburg	—	—	5	34	—	29	—	9	—	—
„ Klagenfurt	23	15	—	156	92	132	67	36	—	40
„ Villach	—	8	—	62	47	208	47	11	—	—
Garnisons-Spital Graz	—	54	—	63	—	30	62	10	—	—
„ Laibach	—	—	189	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	164	206	365	2091	1009	2017	892	634	513	58

2. Müffen die mit einem 50 kr. Stempel versehenen schriftlichen Offerte längstens am Tage vor der Behandlung bei der obigen Militär-Intendanz einlangen, und werden später einlangende derlei Offerte nicht berücksichtigt.

3. Muß jedem schriftlichen Offerte ein 10percent. Badium, entsprechend dem zu übernehmenden Quantum und nach dem offerirten Preise berechnet im Baren oder aber in Staatspapieren nach dem Coursverthe zuliegen.

4. Die Anbote können complexiv auf das ganze Quantum oder aber für einzelne Stationen, endlich abtheilig auf Habern aus größeren oder kleineren Stücken jeder Gattung gemacht werden, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß auf eine Abstellung dieser Habern in eine andere Station Seitens des Aarars nicht eingegangen wird, der Erstehet demnach verpflichtet bleibt, das in den einzelnen Stationen erstandene Habern-Quantum auf seine eigenen Kosten binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung und gegen Erlag des entfallenden Vergütungsbetrages abzuholen.

5. Ist das Offert für den Meistbieter sogleich, für das Aerar aber erst nach erfolgter Genehmigung verbindlich. Alle Offerte, welchen das vorgeschriebene Badium nicht zuliegt oder aber welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, oder bedingte Anbote welcher Art enthalten, werden unberücksichtigt zurückgewiesen.

6. Ist der Offerent für den Fall gebunden, als die Anbote nicht für alle Habern-Gattungen oder Stationen genehmigt werden und verfügt werden sollte, die nicht genehmigten Anbote wieder in Behandlung zu ziehen.

7. Die vorkommenden Stempelauslagen hat der Erstehet aus Eigenem zu tragen.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in N. N. offerire in Folge Ausschreibung vom 24. Jänner d. J. für das ganze, in den Stationen N. N. erliegende Quantum pr. n.-östr. Ctr. weißleinene Habern ohne Unterschied, ob große oder kleine Flecken fl. . . . kr., sage Gulden kr. (ebenso für schwarze Habern). Für einen n.-östr. Ctr. weißleinene Habern aus größeren Stücken fl. . . . kr., sage in der Station N. N. Für einen n.-östr. Ctr. weißleinene Habern aus kleineren Stücken fl. . . . kr., sage in der Station N. N. (und ebenso für die schwarzleinene, Calicot-, wollenen und Sack-Habern) unter genauer Zubehaltung der mir bekannten Bedingungen und Beachtung aller Vorschriften, dann Haftung mit der eingelegten Caution.

N. N. am 1872.

Vor- und Zuname.

Für das Couvert des Offerts.

An die k. k. Militär-Intendanz zu Graz. Offert zur Habern-Abnahms-Behandlung am ten 1872 mit dem Badium von fl. . . . kr. im Baren oder in Staatspapieren.

Graz, am 24. Jänner 1872.

Von der k. k. Militär-Intendanz.